



Matthäis Bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeine Informationen
zum Unterricht
von Thomas Matthäi
im Fach
Wirtschaft und Recht

**1. Auflage
2006**

Texte im Abi 2006

Matthäis Bürgerliches Gesetzbuch

Abi 2006

Matthäis Bürgerliches Gesetzbuch (MBGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2006

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1. Allgemeines

Titel 1. Einführung

- § 1 Der Schüler
- § 2 Der Lehrer
- § 3 Verhältnis Lehrer-Schüler
- § 4 Anspruchsgrundlagen des Schülers

Titel 2. Schlagworte

- § 5 Verwendung allgemeiner Floskeln
- § 6 Umfang
- § 6a Matthäi
- § 7 Außergewöhnliche Begrifflichkeiten

Abschnitt 2. Der Unterricht

Titel 1. Vorbereitung

- § 8 Begriff
- § 9 Vorbereitungsmaterialien
- § 9a Vorbereitung der Folterkammer, ... äh, des Kursraums

Titel 2. Durchführung

- § 10 Beginn und Ende des Unterrichts
- § 10a Rahmenbedingungen für den Unterricht
- § 11 Pausen
- § 12 Bewertung
- § 12a Der Begriff der Übung
- § 12b Klausuren
- § 13 Abwesenheit
- § 14 Medien im Unterricht
- § 15 Gruppenarbeiten

Titel 3. Nachbereitung

- § 16 Beginn der Nachbereitung
- § 17 Hausaufgaben

Abschnitt 3. Außerhalb des Unterrichts

Titel 1. Sonstiges

- § 18 Der Alkohol
- § 19 Die Ehefrau
- § 20 Bekleidung
- § 21 Rechtsstreit
- § 22 Christine

Abschnitt 1. Allgemeines

Titel 1. Einführung

§ 1 Der Schüler. (1) Der Schüler ist von Natur aus rechtlos.

(2) Der Schüler ist Objekt der Willkür und unterliegt der ständigen Überwachung des Lehrers.

(3) Eine Beschränkung nach §4 ist nur möglich, wenn dadurch der Lehrer keine, seine Autorität einschränkende oder ihn in Verdacht der Einschränkung seiner Autorität bringenden Benachteiligung erfährt.

(4) Der Schüler ist dem Lehrer für jede Art der Aufmerksamkeit dankbar, insbesondere für Strafaufgaben, Referate und andere Sanktionen.

§ 2 Der Lehrer. (1) Der Lehrer ist unfehlbar.

(2) Die Barmherzigkeit des Lehrers beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Die Unfehlbarkeit der Lehrkraft gilt insbesondere

1. für die Punktvergabe in Leistungsüberprüfungen nach den §§12, 12a, 12b.
2. für Ermahnungen und Sanktionen
3. für persönliche Ansichten, deren wörtlich Wiedergabe in Leistungsüberprüfungen für den Schüler bindend ist.

(4) In Abwägung aller Umstände ist zunächst das Wohl des Lehrers zu berücksichtigen.

§ 3 Verhältnis Lehrer-Schüler. ¹Das Verhältnis von Lehrer und Schüler wird mit dem Begriff der mittelalterlichen Leibeigenschaft definiert. ²Der Lehrer, soweit der Grundsatz der Unfehlbarkeit unberührt bleibt, und der Schüler sind verpflichtet, nach ihren Kräften das vorgesehene Verhältnis zu erfüllen.

§ 4 Anspruchsgrundlagen des Schülers. (1) Das Recht, Ansprüche gegen den Lehrkörper zu stellen, steht dem Schüler zu, wenn es der Lehrer zulässt.

(2) Die Ansprüche des Schülers verjähren sofort, wenn sie nicht

1. unverzüglich,
2. schriftlich oder zur Niederschrift beim Lehrer,
3. aufgrund erkennbar ernsthaften Schadens für den Lehrer und unter besonderen Umständen für den Schüler

abgegeben werden.

(3) Der Schüler hat das Urteil der ihm vorstehenden Lehrkraft zu akzeptieren.

(4) Der Anspruchsgrund entfällt bei Klageerhebung des Schülers bei einer höheren Instanz.

Titel 2. Schlagworte

§ 5 Verwendung allgemeiner Floskeln. ¹Floskeln sind der verständlichen Sprache vorzuziehen. ²Sie müssen an jeder geeigneten und ungeeigneten Stelle eingesetzt werden.

§ 6 **Umfang.** (1) Zu verwenden sind dabei insbesondere folgende Floskeln:

1. Assi!
2. Ich kann alles!
3. Alles live!
4. Silizium!
5. Speed!
6. Ich krieg Sie noch!
7. Feuer!
8. Blubbern oder Losblubbern
9. Zwitschern
10. Die Scheißfunsel hier!

(2) Für den Freitag ist darüber hinaus die Phrase: „Freitag um eins, macht Matthäi seins!“, zu verwenden.

§6a **Matthäi.** (1) Das Wort „Matthäi“ bedarf keines Artikels.

(2) Das Wort „Matthäi“ ersetzt die Begriffe

1. „Lehrer“ oder „Lehrkörper“,
2. „Ich“

(3) Das Wort „Matthäi“ ist im Zusammenhang mit unrealistischen, abstrakten Rechtssubsumtionen zu verwenden.

§7 **Außergewöhnliche Begrifflichkeiten.** (1) Weitere Zitate sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen¹.

(2) Für Matthäi sind die Vornamen des Schülers zu ignorieren. Folgende Alias sind zu verwenden:

1. Danny statt Andy,
2. Julia statt Juliane,
3. Herr Rösel statt Felix,
4. Langhammer!!! statt Stefan,
5. Sneiderman statt Michael,
6. Nicl statt Nicole,
7. Meinesabine statt Sabine.

Abschnitt 2. Der Unterricht

Titel 1. Vorbereitung

¹ Tabelle zur Veranschaulichung außergewöhnlicher Begrifflichkeiten:

Matthäi: (zum grinsenden Langhammer) „Sie sehen schon aus wie Osram!“**Matthäi:** „Loreen, sind Sie schon heiß wie ein Vulkan?“**Matthäi:** „Ich will mich ja nicht selbst loben, aber meine Arbeitsblätter schlagen JEDES Buch auf dem Markt!“**Matthäi:** „Loreen, was ist?“

Loreen: „Mir ist kalt.“

Matthäi: „Brauchen Sie einen Satz heiße Ohren?“**Ronny:** Ich hab kein Blatt mehr!

Juliane: Soll ich dir eins leihen?

Ronny: Nein, wäre nett, wenn ich es behalten könnte.

Matthäi: Das ist so eine Armutsgeschichte.

§ 8 Begriff. Die Vorbereitung umfasst die mehrstündliche Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien (§9).

§ 9 Vorbereitungsmaterialien. (1) Zu den im Unterricht einzusetzenden und nach dem §8 vorzubereitenden Unterrichtsmaterialien zählen insbesondere

1. Folien,
2. Arbeitsblätter,
3. Folien,
4. Arbeitsblätter,
5. Folien

sowie die für die Leistungsfeststellungen notwendigen Instrumente.

(2) Werden für eine Gruppenarbeit mehrere Arbeitsblätter benötigt, so werden diese schülerunfreundlich, unsortiert und in größeren Stapeln in die Klasse geworfen.

(3) ¹Die vorbereitenden Materialien sind nach Zeitbedarf in Minuten und Sekunden zu bewerten. ²Die Einhaltung der vorgegebenen Fristen obliegt einzig dem Schüler. ³Für den Lehrkörper und insbesondere Matthäi besitzt der gewünschte Zeitrahmen Empfehlungscharakter.

§ 9a Vorbereitung der Folterkammer, ... äh, des Kursraums. (1) Die Vorbereitung der Folterkammer („Kursraum“) ist Aufgabe Matthäis, soweit nicht anders bestimmt.

(2) ¹Die Raumtemperatur soll höchstens 2 Grad Celsius über der gefühlten Außentemperatur liegen. ²Im Zweifel ist die durch Matthäi bestimmte Temperatur maßgeblich.

(3) Die Raumtemperatur ist durch folgende Maßnahmen konstant zu halten:

1. Öffnen aller Fenster,
2. Abdrehen der Heizungen, insbesondere im Winter,
3. Einführen von Niederschlag in den Kursraum.

(4) Als Indikator für die gelungene Erreichung des vorgesehenen Klimas gilt das Frieren des gesamten Kurses, insbesondere bereits kranker Schüler.

Titel 2. Durchführung

§ 10 Beginn und Ende des Unterrichts. ¹Beginn und Ende der Stunde unterliegen der Barmherzigkeit Matthäis. ²Das Stundenklingeln ist als störendes Nebengeräusch zu werten und zu ignorieren. ³Das Ende des Unterrichts für den Schüler entspricht insbesondere freitags nicht dem Ende des Unterrichts für Matthäi.

§ 10a Rahmenbedingungen für den Unterricht. (1) Die Raumtemperatur soll, soweit nicht anders bestimmt, 0 Grad Celsius nicht überschreiten.

(2) Die Tafel muss eine die Grundreinigung übersteigende Sauberkeit aufweisen.

(3) Die Funsel („Overheadprojektor“) hat sich an der Helligkeit eines Polizeisuchscheinwerfers zu orientieren.

(4) Der Unterricht ist nach folgenden Prinzipien auszurichten:

1. „Schwimme nie allein!“
2. „Hektik, Terror, Stress“
3. „Struktur!“
4. „Nur funktionieren, nicht denken.“

§ 11 Pausen. Pausen sind unzulässig.

§12 Bewertung. (1) ¹Matthäis Punktemaßstab gilt verbindlich. ²Es gibt keinen Anspruch auf eine gerechte Bewertung.

(2) Allgemein für die Oberstufe geltende Bewertungsmaßstäbe finden nur im Ausnahmefall Anwendung.

(3) ¹Die erreichten Punkte des Schülers können im Bedarfsfall um bis zu 90 Prozent nach unten korrigiert werden. ²Eine Begründung ist nicht zwingend erforderlich.

(4) Leistungsfeststellungen können jederzeit, unangekündigt, den Lehrstoff übersteigend und den Schüler überfordernd von Matthäi erhoben werden.

(5) (Ausschluss der Folter) Der Schüler darf nur insoweit entwürdigt werden, wie es Matthäi für angemessen empfindet.

§ 12a Der Begriff der Übung. (1) Leistungserhebungen werden nach dem § 12 (4) durchgeführt.

(2) Der Begriff Übung ersetzt in diesem Zusammenhang die Wörter

1. Leistungskontrolle,
2. Kurzkontrolle,
3. Leistungsüberprüfung,
4. Kontrollarbeit,
5. Test.

(3) ¹Der Sinn der Übung ist die Bewertung. ²Jede Übung findet nicht im Sinne einer Übung statt.

§ 12b Klausuren. (1) Klausuren bedürfen einer mehrtägigen Vorbereitung von Matthäi.

(2) ¹Eine Auswertung der Kursarbeiten umfasst 80 min einer Doppelstunde. ²Die Rückgabe ist innerhalb von 10 min vorgesehen. ³Damit ist eine steigende Nichtaufnahmefähigkeit des Schülers durch entsprechende Nervosität gewährleistet.

§ 13 Abwesenheit. (1) Ausfallstunden sind unzulässig.

(1) Matthäi wird nicht krank.

(2) Zum Vorteil des Schülers ist anzunehmen, dass Matthäi des weiteren nur an Tagen einer Klausur krank ist.

(3) ¹Ausfall durch Fortbildungen des Lehrers wird mithilfe von sSA („selbstständiger Schülerarbeit“) entgegengewirkt. ²Im Zweifel kann auf Anordnung Matthäis ein Schüler zu dessen Erfüllungsgehilfen ernannt werden, dessen Aufgaben sich auf die nachfolgenden Bereiche erstrecken:

1. Observierung der verbleibenden Schülerrumpfes,
2. Vollstreckung der ihm übertragenen Anweisungen,
3. Beschäftigung des Schülerrumpfes mit Nichtigkeiten, um eventuell eintretende Freizeit oder Freiheit des Schülers zu vermeiden.

³Die Ernennung zum Erfüllungsgehilfen schließt die Rechtlosigkeit des entsprechenden Schülers nicht aus.

§ 14 Medien im Unterricht. (1) Zulässig sind als im Unterricht zu verwendende Medien:

1. farbenfrohe Folien,
2. Arbeitsblätter,
3. Hieroglyphen als auf die Tafel aufgebrachte Kreidereste.

(2) Unzulässig sind dagegen

1. veranschaulichendes Film- und Videomaterial,
2. jeder Einsatz von Computern und Präsentationen,
3. sonstige, der Veranschaulichung dienende Medien.

§ 15 Gruppenarbeiten. (1) Gruppenarbeiten sind so oft wie möglich durch Matthäi anzuordnen.

(2) ¹Die für die Bewältigung der Gruppenarbeiten vorgesehene Zeit muss stets unterhalb der für die Erarbeitung realistischen Zeit liegen. ²Die vorgesehene Zeit muss weiterhin in jedem Fall so bemessen sein, dass der Umfang der Arbeit zu Hause den der in der Schule zu verrichtenden übersteigt.

Titel 3. Nachbereitung

§ 16 Beginn der Nachbereitung. ¹Die Nachbereitung mit Ende des Unterrichts. ²Sie umfasst

1. die Säuberung der Tafel mithilfe
 - a. eines Schwammes,
 - b. eines Abziehers,
 - c. von Speichel,
 - d. von Schleifpapier sowie
 - e. von Bohnerwachs.
2. das Hochstellen der Stühle.

§ 17 Hausaufgaben. (1) Hausaufgaben sind unerlässlich.

(2) Sie dienen der mehrstündigen Beschäftigung des Schülers, um ihn von jeder Art der Freizeit oder Freiheit zu entbinden.

(3) Hausaufgaben sind ihrem Auftrag nach, den Schüler zu beschäftigen, nicht auf Sinn oder Nachhaltigkeit zu untersuchen und deren Erledigung stellt für den Schüler ein Gefühl der höchsten Freude und Dankbarkeit gegenüber dem Lehrer dar.

(4) Nichterfüllung der Hausaufgaben ist mit härtesten Sanktionen zu vergelten:

1. Erteilung der gerechten Bewertung im Sinne des §1 (4).
2. Überführung des Status „Schüler“ in „Sklave“.
3. sonstige Sanktionen im absoluten Ermessensbereich des Lehrkörpers.

Abschnitt 3. Außerhalb des Unterrichts

Titel 1. Sonstiges

§ 18 Der Alkohol. ¹Der Verzehr alkoholischer Getränke ist obligatorisch. ²Es sind die Synonyme „zwitschern“, „gurgeln“, „reinpfeifen“ für die Einnahme des erwähnten Grundnahrungsmittels zu verwenden. ³Praxisbezogene Beispiele im Rahmen des Unterrichts sind nach Möglichkeit mit Alkohol und dessen Verherrlichung in Verbindung zu bringen.

§ 19 Die Ehefrau. (1) Als Vorwand einer etwaigen Verhinderung Matthäis ist grundsätzlich dessen Ehefrau oder Familie zu wählen.

(2) Im Unterricht in Form von Rechtsbeispielen dargestellte Fehler innerhalb der Familie Matthäis sind stets auf dessen Ehefrau und nicht auf ihn selbst zurückzuführen.

(3) Matthäi hat sich stets als Retter der Familie darzustellen.

§ 20 Bekleidung. (1) Die Bekleidung ist ganzjährig nicht den klimatischen Bedingungen anzupassen.

(2) Verbindlich sind folgende Bestandteile:

1. Jeanshose,
2. kurzärmliges Hemd oder Poloshirt,
3. eine Billiguhr, die sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Uhren der gleichen Art nicht üblich ist sowie deren Genauigkeit nach zufälligen Parametern bestimmt wird,
4. graue Haare.

(3) Matthäi friert nicht aufgrund seiner Bekleidung.

§ 21 Rechtsstreit. (1) ¹Für Matthäi ist kein Grund zu geringfügig, um einen Rechtsstreit zu beginnen. ²Eine Klage ist für Matthäi stets der gütlichen Einigung vorzuziehen.

(2) Matthäi ist grundsätzlich erfolgreicher Kläger.

(3) ¹Der Anwalt ist der beste Freund Matthäis. ²Matthäi besitzt ein Dauer-Abo beim Anwalt. ³Das monatliche Familieneinkommen ist zunächst für die Begleichung von Anwaltskosten zu verwenden.

§ 22 Christine. (1) Christine Leidenfrost ist die natürliche Konkurrentin Matthäis.

(2) Die aufgeführten Rechte und Pflichten sind grundsätzlich auf Christine anwendbar.

Staatliches Gymnasium Neuhaus am Rennweg
Leistungskurs Wirtschaft und Recht 1
Jahrgang 2004-2006
Thomas Matthäi

Andy Weiß

Felix Rösel

Juliane Blohm

Karolin Schönemann

Loreen Werner

Lysann Luthardt

Madlen Pfeifer

Michael Schneider

Nicole Meißner

Nicole Schreiber

Ronny Rüger

Sabine Linß

Sabrina Hartung

Stefan Langhammer

Tashina Steffan